



Brüssel, den 7. Juli 2026
(OR. en)

10733/26

LIMITE

CORLX 644
CFSP/PESC 942
CSDP/PSDC 401
COEST 490
CSC 424
CIVCOM 162

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über eine Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Armenien (EUPM Armenia) und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2026/894

BESCHLUSS (GASP) 2026/... DES RATES

vom ...

**über eine Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Armenien
(EUPM Armenia) und zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2026/894**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2026/894 des Rates vom 21. April 2026 über eine Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Armenien (EUPM Armenia)¹,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

¹ ABl. L, 2026/894, 22.4.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2026/894/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 21. April 2026 den Beschluss (GASP) 2026/894 erlassen.
- (2) Am 17. Juni 2026 ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee übereingekommen, dass der Operationsplan für die Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Armenien (EUPM Armenia) gebilligt werden sollte.
- (3) Entsprechend der Empfehlung des Zivilen Operationskommandeurs der EUPM Armenia und nachdem die EUPM Armenia ihre erste Einsatzfähigkeit erreicht hat, sollte am 13. Juli 2026 eingeleitet werden.
- (4) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/894 wurde ein als finanzieller Bezugsrahmen dienender Betrag zur Deckung der Kosten der EUPM Armenia für die ersten vier Monate nach Inkrafttreten des genannten Beschlusses festgelegt. Dieser als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag sollte so geändert werden, dass die Dauer des Mandats der EUPM Armenia, d. h. bis zum 12. Juli 2028 abgedeckt ist. Der Beschluss (GASP) 2026/894 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die EUPM Armenia wird in einer Situation durchgeführt, die sich verschlechtern kann und die Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags über die Europäische Union behindern könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Operationsplan für die Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Armenien (EUPM Armenia) wird gebilligt.

Artikel 2

Die EUPM Armenia wird am 13. Juli 2026 eingeleitet.

Artikel 3

Der Zivile Operationskommandeur der EUPM Armenia wird mit sofortiger Wirkung ermächtigt, mit der Durchführung der EUPM Armenia zu beginnen.

Artikel 4

Artikel 13 Absatz 1 des Beschlusses (GASP) 2026/894 erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EUPM Armenia für den Zeitraum vom 21. April 2026 bis zum 12. Juli 2028 beläuft sich auf 14 947 077,57 EUR. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für jeden darauf folgenden Zeitraum wird vom Rat festgelegt.“

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
